

Mensch+Recht

Nr. 21

September 1986

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
 Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
 Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch
 Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
 Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
 Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 13'000 Ex.

Strassburg bringt mehr Rechtsstaatlichkeit

Überall faires Verfahren!

In Strassburg zeichnet sich eine für das Rechtsleben in der Schweiz wichtige Entwicklung ab: Die Europäische Menschenrechtskommission hat im Fall *Belilos* gegen die Schweiz einstimmig den Gerichtshof für Menschenrechte angerufen, weil sie der Auffassung ist, dass in der ganzen Schweiz und vor allen Behörden der von der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgestellte Grundsatz des *fairen Verfahrens* gelten müsse, wenn strafrechtliche Anklagen oder zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen zu beurteilen sind.

Was bedeutet das in der Praxis? Wenn immer ein Verfahren sich um eine strafrechtliche Anklage dreht, oder wenn immer es um zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen geht, kann *nur ein unabhängiges und unparteiisches Gericht* den Fall entscheiden; ein Entscheid einer Verwaltungsbehörde ist *ausgeschlossen*.

Unzulässige Einschränkung

Diese interessante Entwicklung ist dadurch möglich geworden, weil die Europäische Menschenrechtskommission die *auslegende Erklärung* der Schweiz zu Artikel 6 als *wirkungslos* betrachtet hat. Die Schweiz hatte anlässlich der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention zur Garantie des fairen Verhaltens erklärt, für sie bedeute diese Garantie lediglich, dass *am Schluss eines Verfahrens ein Gericht* entscheide. Diese Einschränkung hat nun die Menschenrechtskommission nicht akzeptiert. Sie ist der Meinung, diese auslegende Erklärung könne keine Wirkung haben, weil ein derart allgemeiner Vorbehalt nach Artikel 64 der Konvention unzulässig sei.

Der Hintergrund

Hintergrund dieser Vorentscheidung in Strassburg, die das schweizerische Rechtsleben geradezu *revolutionieren* kann, war eine unbewilligte Demonstration in Lausanne. In deren Folge wurde eine Teilnehmerin von der Polizeikommission der Stadt Lausanne gebüsst. Da die Polizeikommission kein Gericht darstellt, wandte sich die Gebüsstete an die kantonalen Gerichte und schliesslich an das Bundesgericht, wo sie überall abgewiesen worden ist: Die schweizerischen Gerichte hielten sich an die auslegende Erklärung des Bundesrates.

Was heisst hier «zivilrechtlich»?

Was strafrechtliche Anklagen sind, darüber bestehen wenig Zweifel. Was aber sind «zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen», wie es in Artikel 6 der Konvention heisst? Die Strassburger Organe der Menschenrechtskonvention haben dazu schon eine reichhaltige Rechtsprechung entwickelt. Grundsätzlich kommt es dabei nicht darauf an, ob im *nationalen* Recht etwas in einem zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren behandelt wird; wenn die fraglichen Ansprüche oder Verpflichtungen in einem engen Zusammenhang zum Eigentum, zur Berufsausübung, zum Einkommen stehen, dann handelt es sich nach Strassburger Lesart in der Regel um zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen. Das gilt etwa für ein Berufsverbot, für eine Enteignung, für ein Werbeverbot.

Bund und Kantone werden sich deshalb mit Vorteil sofort darum bemühen müssen, die noch bestehenden Ungereimtheiten mit dem Anspruch auf ein faires Verfahren zu beseitigen. ●

Die Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission in Bezug auf die Frage des «fairen Verfahrens», wie sie im nebenstehenden Artikel dargelegt worden ist, stellt einen grossen Fortschritt dar: Falls der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sich der Auffassung der Kommission anschliesst – und dafür bestehen beste Aussichten –, bedeutet dies, dass die Schweiz definitiv Abschied nehmen muss vom Obrigkeitsstaat. Kurz vor dem Eintritt in das dritte Jahrtausend unserer Zeitrechnung wird dann die Schweiz die Eierschalen des Rechtsstaates, die sie seit dem 19. Jahrhundert mit sich herumschleppt, abstreifen müssen. Erst dann wird die Gewaltenteilung hierzulande jenes Mass angenommen haben, das für einen modernen Staat konstituierend ist.

Bedenkt man etwa, dass im Enteignungsfall für den Waffenplatz Rothenturm das Eidgenössische Militärdepartement sowohl Enteigner als auch Entscheidungsinstanz über die Einsprachen der Enteigneten ist – und das Bundesgericht hat das geschluckt! –, so kann man ermessen, in welchem Ausmass wichtige Rechtsbereiche in der Schweiz noch heute für den Bürger nicht ausreichend vor der Willkür des Staates geschützt gewesen sind. Mit dem zu erwartenden Spruch des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wird sich das ändern.

Wie lange aber wird es dauern, bis sich die neue Erkenntnis auf allen Ebenen durchgesetzt haben wird? Das hängt wieder von den einzelnen Bürgern ab, nicht nur von den Behörden. Zwar ist der Bundesrat vom Parlament aus bereits aufgefordert worden, sich der zu erwartenden neuen Rechtslage jetzt schon anzupassen. Aber es braucht immer wieder den Kampf des Einzelnen um das Recht, wenn ein Fortschritt erzielt werden soll. Ohne die Beschwerdeführerin Marlène Belilos aus Lausanne, welche partout nicht akzeptieren wollte, dass sie von einer Verwaltungsbehörde anstatt von einem Gericht beurteilt wird, wären wir heute noch nicht soweit, dass der Grundsatz des fairen Verfahrens auch in der Schweiz beachtet werden muss.

Das Verfahren hat übrigens im Jahre 1981 seinen Anfang genommen, mit einer unbewilligten Demonstration vom 4. April 1981. Es hat bislang mehr als fünf Jahre gedauert, und es dürfte nochmals ein bis zwei Jahre dauern, bis der Europäische Gerichtshof sein definitives Urteil verkündet. Der Kampf ums Recht braucht also einen langen Atem. Aber es lohnt sich, durchzuhalten! In vielen Fällen ermöglicht unsere Organisation dieses Durchhalten. Deshalb ist sie so notwendig und für Ihre stete Unterstützung dankbar. ●

Voraussetzung: eigene Beiträge zu Sozialversicherungen

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der ein faires Verfahren innerhalb einer vernünftigen Frist garantiert, wenn unter anderem zivilrechtliche Ansprüche in Frage stehen, ist auch auf Sozialversicherungsverfahren anwendbar. Voraussetzung ist allerdings, dass ein Versicherter eigene Beiträge an die Sozialversicherung geleistet hat. Das trifft in der Re-

Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während des gesamten Verfahrens oder eines Teiles desselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter allen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

gel für alle Sozialversicherungen mit Ausnahme der «Militärversicherung» zu.

Das bedeutet, dass es AHV-Rentner, SUVA-Versicherte, Mitglieder einer Krankenkasse und Arbeitslose keinesfalls hinnehmen müssen, dass ihre Prozesse um Leistungen aus diesen Versicherungen jahrelang dauern.

Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Vor einiger Zeit ist im N. P. Engel Verlag Kehl/Strassburg/Arlington ein neuer Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention erschienen. Dessen Verfasser, Jochen Abr. Frowein, deutsches Mitglied und Vizepräsident der Europäischen Menschenrechtskommission und Wolfgang Peukert, Mitglied im Sekretariat der europäischen Kommission für Menschenrechte in Strassburg, kennen die Praxis der Strassburger Menschenrechtsbehörden von innen her. ●

Auch sie haben einen Anspruch auf Erledigung innerhalb *vernünftiger Frist*. Wo dieser Anspruch als verletzt erscheint, kann letztinstanzlich bei der Menschenrechtskommission in Strassburg Beschwerde geführt werden.

Rechtsmittel ausschöpfen

Bevor man sich allerdings nach Strassburg wendet, müssen die Rechtsmittel in der Schweiz ausgeschöpft werden. Das bedeutet, dass gegen eine Prozessverschleppung vor einem kantonalen Versicherungsgericht eine *Rechtsverzögerungsbeschwerde* an das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern gerichtet werden muss; lässt sich das Eidgenössische Versicherungsgericht zu viel Zeit, bis es einen Fall ent-

scheidet, kann Strassburg allerdings *direkt* angerufen werden.

Raschere Urteile wichtig

Gerade in Sozialversicherungsfragen sind raschere Urteile wichtig. Häufig stehen einfache Leute ohne ausreichende Mittel da und müssen dann die *Sozialämter* in Anspruch nehmen. Nur ein zeitgemässer Ausbau der Gerichtsbarkeit wird mit der Fülle der Fälle Schritt halten können. Je öfter die Schweiz in Strassburg wegen zu langsamer Prozessabwicklung verurteilt wird, desto eher werden auch Politiker merken, dass *Sparpolitik ohne Rücksicht auf die elementaren Bedürfnisse der Bevölkerung* wohl nicht das Richtige sein kann. ●

Wo Unvernunft das Szepter führt

Berner Obergericht schwer von Begriff

Das Bundesgericht ist so schwer überlastet, dass seine Urteile in der Regel häufig erst ergehen, wenn der menschenrechtliche Anspruch auf Entscheidung innert angemessener Frist bereits als verletzt gelten kann. Das ist eine Tatsache, die in der Schweiz nachgerade bekannt ist.

Jedermann, der mit dem Bundesgericht zu tun hat, wird sich deshalb anstrengen, dem Gericht seine Arbeit so stark als möglich zu erleichtern. Insbesondere trifft diese Pflicht die *Gerichte in den Kantonen*; sie sollten ganz besonders sorgfältig darauf achten, keine Entscheidungen zu treffen, die zu *unnötigen* Belastungen des Bundesgerichtes führen müssen.

Gewaltentrennung als Prinzip

MENSCH + RECHT konnte in der letzten Ausgabe berichten, das Bundesgericht habe jene Bestimmungen in den Strafprozessordnungen der Kantone *Wallis, Bern, Freiburg und Jura* als mit der Europäischen Menschenrechtskonvention im Gegensatz stehend bezeichnet, welche es zulassen, dass ein Beamter, der vorerst als Untersuchungsrichter gehandelt hat, abschliessend als Gerichtspräsident über die von ihm vorbereitete Anklage entscheidet.

In der Folge hat beispielsweise der Kanton *Freiburg* sich sofort bemüht, eine Lösung zu finden, die mit der Menschenrechtskonvention in Übereinstimmung steht: durch die Ernennung von *Vizepräsidenten*, die aus *anderen Bezirken* stammen, hat man dort die bisher praktizierte Personalunion verlassen und die Gewaltentrennung hergestellt, ohne dass dazu ein Gesetz geändert werden musste. Die-

ses Vorgehen ist uneingeschränkt *anzuerkennen*.

Nicht so im Kanton *Bern*. Da hat doch das hochwohlöbliche Obergericht der Gnädigen Herren zu Bern entschieden, es kenne den Spruch des Bundesgerichtes *bisher nur* aus der Presse; der Entscheid selbst sei vom Bundesgericht *noch nicht* veröffentlicht worden. Deshalb habe das Obergericht keinen Anlass, in einem analogen Fall anzunehmen, die Personalunion zwischen Untersuchungsrichter und Gerichtspräsident verstosse gegen die Menschenrechtskonvention...

Der Entscheid hat zweifellos zur Folge, dass dieser Fall ebenfalls noch an das Bundesgericht getragen werden muss – völlig überflüssigerweise. Wenn schon das Obergericht von Bern der Tagespresse zuwenig vertraut, um darauf eine wesentliche Praxisänderung abzustützen, hätte es sich ja einmal kurz *telefonisch* mit dem Bundesgericht in Verbindung setzen können, um von dort *offiziell* zu erfahren, dass tatsächlich so entschieden worden ist. Die *Gedankenlosigkeit*, mit der das Bernische Obergericht in diesem Fall entschieden hat, kann nicht hart genug kritisiert werden. So etwas ist kopflose Justiz, unter Ausklammerung des gesunden Menschenverstandes.

An diesem Beispiel lässt sich auch zeigen, dass die Einrichtung von *Bundesbezirksgerichten* in der Schweiz sinnvoll wäre: Gerade derartige Fälle, in welchen kantonale Gerichte die vom Bundesgericht gefällten Urteile missachten, könnten auf einer solchen Ebene behandelt und entschieden werden, ohne dass deswegen das höchste Gericht wieder mit derselben Materie belastigt werden muss. ●

Schranken für Mehrheitsentscheide

Gibt es in der freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlich organisierten Gesellschaft ein *Widerstandsrecht* gegen den Staat? Diese Frage ist vor kurzem auch im Parlament diskutiert worden. Auslöser sind einerseits die Diskussionen um das *Kirchenasyl* für Flüchtlinge, andererseits um die Durchsetzung des Baus neuer *Atomkraftwerke*.

Die Argumentation der *Gegner* eines solchen Widerstandsrechtes ist einfach: Da in der freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlich organisierten Gesellschaft jede Entscheidung auf dem *Volkswillen* beruht, und weil dabei die *Mehrheit* entscheidet, sei ein Widerstandsrecht *abzulehnen*, sobald dem Betroffenen auch ein ausgebautes *Rechtsschutzsystem* offenstehe.

Diese Argumentation *übersieht Wesentliches*. Der Entscheid der Mehrheit allein garantiert keineswegs *Richtigkeit* eines Entscheides. Auch Mehrheiten irren sich. Ausserdem gibt es Bereiche, die durch Mehrheitsentscheide *überhaupt nicht* geregelt werden *dürfen*. Das ist im westlichen Europa durch die *Menschenrechtskonvention* garantiert. Die in der Konvention enthaltenen Rechte können niemandem entzogen werden. Sie stehen *nicht zur Verfügung der Mehrheit*.

Ein Bürger wird sich *nur dann* einem System mit Mehrheitsentscheid einfügen wollen, wenn ihm garantiert wird, dass sich die Mehrheit nicht in bestimmte Rechte einmischen kann. Niemand wird etwa von einem Mehrheitsentscheid abhängig machen wollen, ob er weiter *leben* darf oder ob er als *Sklave* gehalten werden darf oder nicht.

Kantone auslöschen?

Unser *Recht* kennt solche *mehrheitsentscheid-freien Räume* bislang nur zugunsten des Einzelnen. Nun ist aber nicht zu übersehen, dass auch staatliche Entscheidungen über *ganze Regionen* diese Gebiete in einer Art und Weise belasten können, dass sie sich in ihrer *Existenz bedroht* fühlen. Das führt dazu, dass sich eine ganze Bevölkerung eines Gebietes als *Betroffene* wehren. Das führt zu einem Konflikt, wie wir ihn gegenwärtig um das *Atomkraftwerk Kaiseraugst* erleben: Ganze Kantone wehren sich gegen dessen Errichtung, weil sie befürchten, ein *Unfall* in einem solchen Atomkraftwerk könnte sie als Staatswesen *auslöschen*.

Darf in einem solchen Falle die Mehrheit in einem Land diese Minderheit überstimmen? Darf dieser Entscheid mit Mehrheit gefällt werden?

Wer solches hierzulande auch nur schon fragt, wird verdächtigt, ein *Subversiver* zu sein – einer, der *gegen den Rechtsstaat* zu Felde zieht.

Untersucht man die *garantierten Menschenrechte* auf gemeinsame In-

halte, dann findet man vor allem, dass sie die einzelnen Menschen vor staatlichen Eingriffen schützen sollen, die *nicht* oder *nur schwer* wieder *rückgängig* gemacht werden können. Wer vom Staat *getötet* worden ist, kann nicht wieder lebendig gemacht werden; wem die *Freiheit* widerrechtlich *entzogen* worden ist, dem kann die im Gefängnis verlebte Zeit nicht *wieder gegeben* werden; wer von einem parteiischen oder abhängigen Richter verurteilt worden ist, dem kann der *Nachteil des Fehlurteils* nur sehr schwer wieder ausgeglichen werden.

Diese Situation ist es, welche dazu zwingt, derartige Rechte anzuerkennen und dem Individuum einen entsprechenden *staatsfreien Raum* zu gewährleisten. Warum sollte das beim

Ein Strassburger Urteil zur Pressefreiheit

Politiker brauchen eine dicke Haut

Erstmals hatte vor kurzem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sich zu Fragen der *Pressefreiheit* im Zusammenhang mit dem Umgang der Presse mit einem hochgestellten Politiker zu befassen:

Der österreichische Journalist *Peter Michael Lingens* war dem damaligen österreichischen Bundeskanzler *Bruno Kreisky* schwer an den Karren gefahren, weil sich Kreisky im Rahmen einer Auseinandersetzung um die Nazi-Vergangenheit eines Führers der österreichischen Freiheitlichen Partei höchst abfällig über den Nazi-Jäger *Simon Wiesenthal* geäußert hatte.

Wiesenthal, der den Judenmörder Eichmann aufgespürt hatte, gehöre zu einer *«politischen Mafia»* und bediene sich *«Mafiamethoden»*.

Diese Äusserung Kreiskys wurde von Lingens in der österreichischen Zeitschrift *«Profil»* heftig attackiert; er schrieb, *«bei einem anderen würde man es wahrscheinlich übelsten Opportunismus nennen»*; die Dinge seien bei Kreisky vor allem darum so kompliziert, weil Kreisky das, was er sage, auch wirklich glaube. In Wahrheit könne man das, was Kreisky tue, auf rationale Weise nicht widerlegen. Nur irrational: *Es sei unmoralisch und würdelos*. Kreisky habe den jüdischen Opfern der Nazis nicht einmal den notdürftigsten Takt entgegengebracht.

Klage Kreiskys

Auf *Ehrverletzungsklage* Kreiskys wurde Lingens in Oesterreich letztinstanzlich zu einer Geldbusse von 15'000 Schilling (Fr. 1'750.-) wegen übler Nachrede und zur Veröffentlichung des Entscheides verurteilt. Die Gerichte hielten die Textstellen für ehrverletzend, und der Journalist habe den *Wahrheitsbeweis* für diese Äus-

Vorliegen ähnlicher Konflikte zwischen Staat und ganzen Regionen *anders* sein? Darf man gegen den Widerstand ganzer Bevölkerungen einer Region in dieser Region ein Atomkraftwerk bauen, von dem jedermann weiss, dass es nicht *absolut* sicher sein kann, weil es Menschenwerk ist, von Menschen bedient wird, und weil deshalb das *Risiko* niemandem zuzumuten ist? Wo immer ein solches Risiko nicht zurückgenommen werden kann, wo immer derartige Entscheidungen naturgemäss Einbahnstrassen sind, muss das *Mehrheitsprinzip* sein *Ende* finden.

Im Kampf um solche Schranken des Mehrheitsprinzips erscheint uns ein Widerstandsrecht zulässig, angemessen, ja notwendig zu sein, um auf diesem Wege *Alternativen offenzulassen*, die das Mehrheitsprinzip allein nicht offenzulassen vermag. ●

serungen nicht erbringen können. Kreisky sei subjektiv überzeugt gewesen, dass man Simon Wiesenthal zu einer politischen Mafia rechnen müsse, die sich mafioser Methoden bediene, um ihm – Kreisky – zu schaden. Somit könne Kreisky ein unmoralisches oder würdeloses Verhalten nicht nachgewiesen werden.

Kernsätze des Urteils

Im Urteil steht zu lesen (in der Übersetzung der *«Europäischen Grundrechte-Zeitschrift»* von Dr. Wolfgang Strasser, Jahrgang 1986, Seite 427 ff.):

«Die Pressefreiheit stellt... für die Öffentlichkeit eines der *besten Mittel* dar, um die *Ideen* und *Einstellungen politischer Führer* zu erfahren und sich darüber eine Meinung zu bilden. Allgemein gehört die Freiheit der politischen Diskussion geradezu zum *Kernbereich* des Begriffs einer *demokratischen* Gesellschaft, wie er in der Konvention durchgehend gebraucht wird.

Die Grenzen der zulässigen Kritik sind bei Politikern daher *weiter gezogen* als bei Privatpersonen. Anders als diese setzen sich die Politiker unvermeidlich und wissentlich der eingehenden Kontrolle aller ihrer Worte und Taten durch die Presse und die allgemeine Öffentlichkeit aus und müssen daher ein grösseres Mass an *Toleranz* zeigen.»

Einstimmig wurde deshalb eine Verletzung von Art. 10 der Menschenrechtskonvention (Garantie der Meinungsäusserungsfreiheit) festgestellt und *Oesterreich* dazu *verurteilt*, Lingens die Busse, die Kosten der Urteilsveröffentlichung, die Verteidigungskosten und die Kosten des Verfahrens in Strassburg (total rund 285'000 ö.S. = Fr. 33'800) zu bezahlen. ●

Sich wehren – statt Ohren zuzaluten!

«Man wird den Lärm einst so bekämpfen müssen wie Pest und Cholera.» Das sagte – schon im Jahre 1910 – der Entdecker der Tuberkulose-Bazillen, der deutsche Arzt und Forscher Robert Koch.

Eigentlich sind wir soweit: Da stellen die Behörden landauf, landab, vor allem in den grossen Städten, aber auch entlang der grossen Strassen und Bahnlinien auf dem Land draussen, fest, dass ein grosser Teil der Wohnungen bereits soviel *Verkehrslärm* zu erdulden hat, dass dort eigentlich *gar nicht mehr gewohnt* werden dürfte.

Zum Verkehrslärm von *Strasse* und *Bahn* hinzu kommt der *Flugzeuglärm*; in den Häusern selbst hört man die Nachbarn, und selbst in Erholungsgebieten tauchen immer mehr Lärmquellen in Form von tragbaren *Musikgeräten* auf. In Fabriken, Werkstätten und Büros findet man ebenfalls Lärmerzeuger.

Ferien im Lärm

Will man sich dann in den Ferien vom alltäglichen Lärm erholen, ist die *Lärmseuche* schon am Ferienort: *Diskotheken*, die während der ganzen Nacht einen Heidenlärm verursachen; *Hunde* auf Flachdächern oder in Höfen, die die Nacht hindurch bellen; röhrende *Töffs* und *Autos*, die scheinbar unnötig durch die Nacht lärmen. Da ist es dann schwer, sich zu erholen, und wenn im Feriengebiet noch gebaut wird, ist es auch tagsüber keineswegs ruhig. Ganz zu schweigen von den Musikapparaten, die auch dort am Strand und ich weiss nicht wo sonst noch stundenlang lärmen. Zu allem Überfluss kommen, wenn man am Meer Ferien machen will, noch die

zahlreichen *Motorboote* hinzu, welche den lieben langen Tag nichts anderes zu tun wissen, als längs der Küste Wasserskifahrer hin- und herzuschleppen. Selbst während der sonst im Süden heiligen Zeit der Mittagsruhe, der Siesta, lärmen die Aussenbordmotoren, und neuerdings kreuzen nachts Fischkutten auf, die ihre Lampen mit ratternden *Notstromaggregaten* betreiben anstatt mit dem lautlosen Butagas. Schon Erich Kästner meinte, nur auf dem Meeresgrund sei man allein...

Vernünftige und unvernünftige Gerichte

Seit einer Reihe von Jahren sehen sich *Reisebüros* zunehmend gerichtlichen *Klagen* ausgesetzt, wenn es am Ferienort nicht ruhig genug war. So hat etwa die 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main in der Bundesrepublik Deutschland eine Rechtsprechung entwickelt, in welcher regelmässig *bis zu 40 Prozent* der Kosten eines

Art. 684 Zivilgesetzbuch (ZGB)

¹ Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

² Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.

Ferienaufenthaltes *zurückbezahlt* werden müssen, wenn die *Nachtruhe* am Ferienort fehlte. Das ist durchaus vernünftig: Nur wenn die Reisebüros tief in die eigene Tasche greifen müssen, weil die Erholung wegen Lärms nicht geklappt hat, wird auch ein entsprechender Druck auf die Ferienorte im Ausland ausgeübt, damit Ruhe hergestellt wird.

Eigenartigerweise hat aber vor kurzem eine andere, die 21. Zivilkammer, desselben Gerichtes entschieden, wer nach *Mallorca* in die Ferien reise, müsse wissen, dass es dort tagsüber Baulärm und keine Nachtruhe gebe. Deshalb erscheine eine Klage gegen ein Reisebüro wegen dieses Lärms geradezu als *mutwillig*. Man kann nur hoffen, dass dieses Urteil in einer höheren Instanz aufgehoben wird; derartiger *amtlicher Schwachsinn* sollte nicht geduldet werden.

Man kann sich wehren

Gegen Lärm kann man sich zur Wehr setzen, weil er *grundsätzlich verboten*

ist. Die meisten Leute nehmen Lärm nur deshalb achselzuckend hin, weil sie nicht wissen, wie man sich dagegen wehrt.

Hier einige Tips:

- Ist eine *Baummaschine* in Ihrer Umgebung zu laut, dann gehen Sie hin, fragen Sie nach dem Eigentümer und notieren Sie sich Marke der Maschine und wenn möglich auch deren Nummer. Rufen Sie anschliessend die *Gemeinde* an und verlangen Sie, dass die Maschine kontrolliert wird. Melden Sie die Maschine ausserdem dem *Arbeitsinspektorat* des betreffenden Kantons und verlangen Sie eine Überprüfung mit Bericht an Sie.
- Stört Sie ein *Rasenmäher* oder eine *Motorsäge* oder ein *Motor-Modellflugzeug*, wenden Sie sich an die Polizei. Das gilt auch für nächtliche laute *Musik* aus offenen Fenstern. Geben Sie möglichst genaue Angaben, damit der Ruhestörer ausfindig gemacht werden kann.
- Fliegen *Militärflugzeuge* zu tief und zu laut über Sie hinweg, sollten Sie sich sofort beim Bundesamt für Militärflugplätze in Dübendorf (Tel. 01 / 823 23 11) beschweren. Geben Sie die genaue Zeit, wenn möglich den Flugzeugtyp und die Richtung an und verlangen Sie, dass man Ihnen berichtet, wieso so tief und so laut geflogen worden ist. Dasselbe gilt, wenn Sie durch einen *Überschallknall eines Militärflugzeuges* erschreckt werden. Das tönt in der Regel wie eine *Sprengung*, oft hört man einen *Doppelknall*, und die Fensterscheiben zittern. In extremen Fällen können schon mal Scheiben zu Bruch gehen. Auch in solchen Fällen sofort in Dübendorf anrufen und sich beschweren!
- Belästigt Sie ein *Nachbar* regelmässig mit Lärm, und nützen *direkte Reklamationen* nichts, dann sollten Sie das nicht auf sich beruhen lassen. Dann ist es am besten, wenn Sie einige neutrale Personen aufreiben, die Ihnen als Zeugen zur Verfügung stehen, damit Sie anschliessend vor *Gericht* dem Nachbar die Lärmerzeugung verbieten lassen können.
- Wenn Sie derartige Lärmprobleme haben, können Sie sich an die *Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz* in Zürich wenden (Tel. 01 / 251 28 26), die einen besonderen Beratungsdienst unterhält. Auch die *Schweizerische Liga gegen Lärm* (Tel. 01 / 910 59 84) ist in der Lage, Auskunft zu erteilen.
- Wer über ein *Reisebüro* Ferien bucht, sollte sich dann, wenn er einen *ruhigen Ferienort* wünscht, schon zu Beginn klar äussern und verlangen, dass ihm das Reisebüro *schriftlich zusichert*, dass Ruhe herrscht. Findet man dann dennoch Lärm, beschaffe man sich Zeugen und verlange anschliessend vom Reisebüro einen entsprechenden Betrag zurück. ●